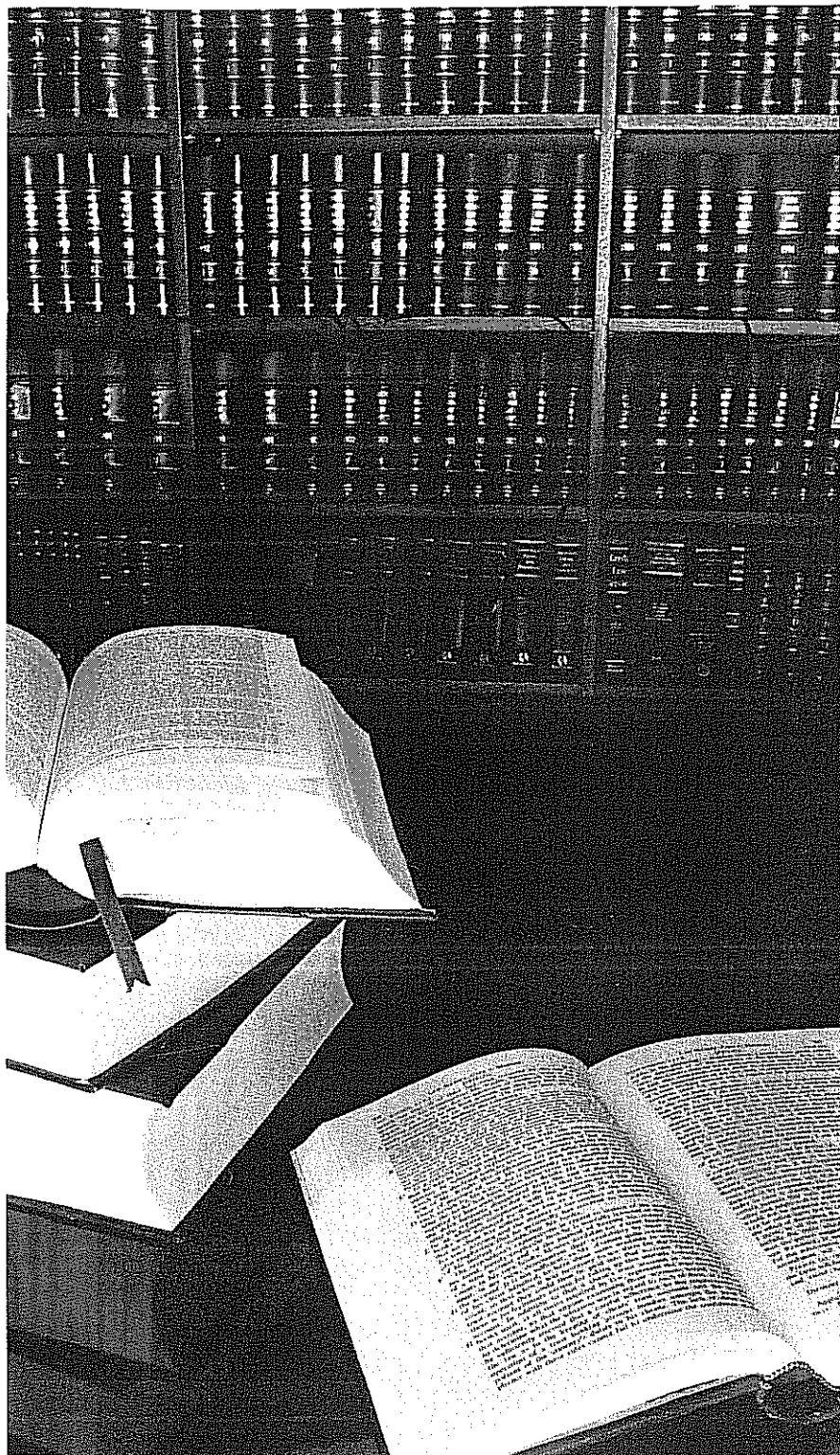


# Versuch macht klug!

„Berater und Vermittler müssen Emissionsprospekte nicht mehr selber prüfen!“  
Das BGH-Urteil, demzufolge Anlageberater geschlossene Fonds auf Plausibilität selbstständig prüfen müssen, hat die MPC Capital AG auf eine scheinbar geniale Idee gebracht.



Das Emissionshaus teilte im Oktober mit, dass die Ratingagentur Feri Euro Rating Services AG den Immobilienfonds „MPC Deutschland 8“ als ersten geschlossenen Fonds einer Plausibilitätsprüfung unterzogen hat. Gegen eine Schutzgebühr erhalten Berater und Vermittler eine ausführliche Prüfungsdocumentation, mit der sie nachweisen können, dass der Verkaufsprospekt einer ausreichenden Prüfung unterzogen und für plausibel erachtet wurde. „Das entlastet den Berater ungemein. Er kann sich ganz auf die Beratung des Kunden konzentrieren und haftet auch nur noch für diese originäre Aufgabe“, erklärt MPC Capital-Vorstand **Alexander Betz**.



**Alexander Betz**  
Vorstand MPC Capital

**Hintergrund:** Anlageberater sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) dazu verpflichtet, die Verkaufsprospekte der von ihnen vermittelten Kapitalanlageprodukte auf Plausibilität zu prüfen. Solche Prüfungen stellen Vermittler meist wegen fehlenden Wissens vor eine unlösbare Aufgabe. Der neue Service von Feri Euro Rating Services soll ihnen das Leben erleichtern.

**Doch finanzwelt hatte Zweifel, ob das gelingen kann.** Wir wollten wissen, ob eine externe Plausibilitätsprüfung tatsächlich enthaftende Wirkung für Berater und Vermittler haben kann, schließlich scheint der BGH in seinem Urteil eindeutig. Wir fragten vier renommierte Fachanwälte für Kapitalanlagerecht. Lesen Sie auf der rechten Seite die Ergebnisse unserer Befragung.



**Prof. Dr. Rolf W. Thiel,**  
Rechtsanwälte Thiel & Kollegen, Hamburg

Es ist sicherlich zu befürworten, dass ein Emissionshaus eine Plausibilitätsprüfung veranlasst und diese Prüfungsdokumentation den Vermittlern und Beratern zugänglich gemacht wird. Es wäre allerdings gefährlich, wenn Vermittler und insbesondere Berater daraus ableiten würden, dass diese Prüfung und Dokumentation zu einem Haftungsschutz führt. Der BGH hat in mehreren Urteilen ausgeführt, dass selbst der Vermittler eine eigene Plausibilitätsprüfung schuldet und diese nicht durch Prüfungen Dritter ersetzt wird. Es entspricht weiter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass für Berater nicht einmal eine Plausibilitätsprüfung ausreicht, sondern sie mit eigenem kritischen Sachverstand die Prospektaussagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu verifizieren haben. Das Gutachten der Feri kann allenfalls eine Grundlage einer objektgerechten Beratung bilden, vermag allerdings die notwendige anlegergerechte Beratung nicht sicherzustellen, da sie nicht die individuellen Bedürfnisse des Kunden berücksichtigen kann.



**Peter Mattil**  
Kanzlei Mattil & Kollegen, München

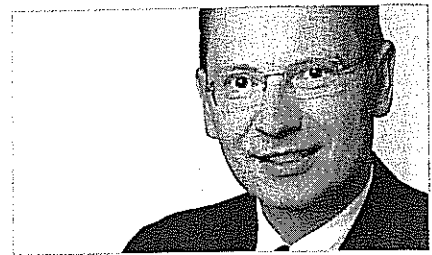
Die Presse hat in den vergangenen zwei Jahren ausführlich darüber berichtet, dass Rating-Agenturen naturgemäß einer Interessenkollision unterliegen und deren Begutachtung daher mit Vorsicht zu genießen ist. Eine Analyse ist selten frei von Rücksichtnahme gegenüber dem Auftraggeber. Dies kann keinem Vermittler/Berater entgangen sein. Nach der Rechtsprechung ist ein Berater/Vermittler verpflichtet, das angebotene Produkt einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Begut-

achtung eines Dritten kann die eigenen Pflichten des Vermittlers/Beraters nicht ersetzen. Er muss sich selbst fachkundig machen. Unserer Ansicht nach kann ein solches Gutachten den Vermittler/Berater nicht entlasten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegen den Vermittler/Berater besteht im Falle einer Pflichtverletzung und eines Verschuldens. Gerade im Hinblick auf die zweifelhafte Rolle von Rating-Agenturen und deren geschönte Analyse aufgrund des Auftragsverhältnisses zu dem zu begutachtenden Unternehmen dürfte sich kein Vermittler/Berater darauf berufen können, dass er sich auf eine Rating-Analyse verlassen habe.



**Werner Klumpe**  
Rechtsanwälte Klumpe,  
Schroeder + Partner, Köln

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob es sich um einen Anlagevermittler oder Anlageberater handelt. Der Berater schuldet nicht nur die Prüfung der Plausibilität, sondern auch die sachkundige Bewertung. Der Pflichtenkreis ist damit wesentlich umfassender als der des Vermittlers. Für einen Anlagevermittler kann eine positive Bewertung eines Anlageangebots durch eine unabhängige Rating-Agentur tatsächlich entlastend wirken. Verletzt die Rating-Agentur bei ihrer Bewertung allerdings Obhut- und Sorgfaltspflichten, wird dies den Vermittler im Verhältnis zum Anleger kaum entlasten können. Der vom Vermittler zu erfüllende Pflichtenkatalog bleibt unverändert bestehen, es sei denn, dass er gegenüber dem Anleger unmissverständlich offenlegt, die Prospektaussagen nicht geprüft zu haben und sich bezüglich der Bewertung ausschließlich das Ergebnis der Rating-Agentur zu eigen zu machen. Eine Pflichtverletzung der Rating-Agentur hätte in diesem Fall zur Konsequenz, dass der Haftungspartner „Anlagevermittler“ durch den Haftungspartner „Rating-Agentur“ ersetzt wird. Der Anlageberater hat weitergehende Pflichten und schuldet auch die sachkundige Bewertung der Tatsachen nebst Prüfung, ob das Beteiligungsangebot den Wünschen, Zielen und Bedürfnissen des Anlegers entspricht. An der Verantwortung des Anlageberaters und dessen Haftungsrisiko ändert sich durch eine externe Plausibilitätsprüfung nichts.



**Prof. Dr. Thomas Zacher**  
Rechtsanwälte Zacher & Partner, Köln

Die deutschen Gerichte räumen ein, dass die Plausibilitätsprüfung zwar vom Vermittler selbst geschuldet sei, er diese aber auch extern vergeben könne. Im Verhältnis zum Kunden bleibt er jedoch auch bei entsprechender Delegation verantwortlich, da auch bei ausgelagerter Plausibilitätsprüfung der Prüfende stets nur sein „Erfüllungsgehilfe“ bleibt. Da der Anbieter der „externen Plausibilitätsprüfung“ im Verhältnis zwischen Kunden und Berater nur ein Subunternehmer und „Gehilfe“ des Anlageberaters bleibt, mag zwar der Hinweis auf eine extern durchgeführte Prüfung ein Argument für den Anlageberater dahingehend sein, dass er seine Pflichten ernst genommen hat. Wenn ein Gericht bei dieser externen Prüfung zu der Auffassung käme, dass sie Plausibilitätsmängel oder Risiken nicht erkannt hätte, würde der Finanzdienstleister gegenüber dem Kunden weiterhin das Haftungsrisiko tragen. Externe Plausibilitätsprüfungen können die eigene Arbeit erleichtern und dafür durchaus „ihr Geld wert sein“. Der sichere Schutz vor eigener Haftung wird damit jedoch nicht „erkauft“.

**Die Fachanwälte sind sich also einig, dass eine externe Plausibilitätsprüfung die eigene nicht ersetzen kann und insofern keinen sicheren Schutz vor Haftung bietet.** Mit diesem Ergebnis konfrontierten wir MPC Capital. Von einer enthaftenden Wirkung war dort nicht mehr die Rede. „Plausibilitätschecks können nicht die aus der Beratung resultierende Haftung des Vermittlers aufheben, wohl aber Haftungsrisiken aus der Pflicht zur Plausibilitätsprüfung reduzieren“, erklärte das Emissionshaus. „Kommt es etwa aufgrund eines Prospektfehlers, der bei einer Plausibilitätsprüfung hätte auffallen müssen, zur Haftung des Beraters, kann dieser Feri in Regress nehmen, sofern Feri nicht auf diesen Fehler hingewiesen hat.“ Der Ansatz von MPC Capital geht ganz sicher in die richtige Richtung, wenn es darum geht, Anlageberatern ihr Tagesgeschäft zu erleichtern. ■

Dieter E. Jansen, Kim Brodtmann

Foto: © Pflugius - Fotolia.com